

Landesverwaltungsamt
Präsident
Kommunalaufsicht
Herr Leimbach
Willi-Lohmann- Str. 7

06114 Halle

Vorab per Fax: 0345 5141466

Eilantrag für die Rücknahme der Einschulung von Christofer , geb. am
25.08.1999

Sehr geehrter Herr Leimbach,

wir bitten Sie, als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für den Landkreis Wittenberg die beabsichtigte Einschulung von Christofer , am 27.08.2005 zu unterbinden.

Begründung:

Durch das OLG Naumburg wurde uns ein Schreiben der RA Carl vom 26.07.2005 zur Kenntnis gegeben. (Anlage 1). In diesem Schreiben informiert der Amtsvormund das OLG Naumburg über die beabsichtigte Einschulung von Christofer zum Schuljahr 2005/2006

Nach unserem Kenntnisstand sind für eine Einschulung in Sachsen-Anhalt Kinder, die bis zum 30. Juni eines Jahres sechs Jahre alt werden schulpflichtig. Auf Antrag können Kinder, die bis zu diesem Zeitpunkt fünf Jahre geworden sind, zu Beginn des Schuljahres eingeschult werden, wenn sie ausreichend körperlich, geistig und sozial entwickelt sind.

Seit Oktober 2004, ist der Amtsvormund verpflichtet worden, uns einen Entwicklungsbericht von Christofer zu übergeben. Weiterhin haben wir Dr. Topf und den Amtsvormund, Frau Lück mehrfach aufgefordert, uns mitzuteilen, wann Christofer eingeschult werden soll. Unsere Frage wurde nicht beantwortet.

Da Christofer auf Grund seines Alters nicht Schulpflichtig ist, hätte der Amtsvormund uns die Auskunft geben müssen, dass ein Antrag auf frühzeitige Einschulung vorliegt.

Wir sind der Auffassung, dass Christofer unter Berücksichtigung seiner besonderen sozialen Lebensbedingungen, seiner nur durchschnittlichen Begabung und der noch offenen Entscheidung des Sorgerechtsantrages durch den leiblichen Vater, nicht eingeschult werden sollte.

In einem fachpsychologischen Parteigutachten für den Amtsvormund, vom St. Elisabeth und St. Babara Krankenhaus in Halle, vom 28.12.2004 (S. 12), erzielte Christofer laut psychologischen Befund ein Ergebnis, welches dem 30. Prozentrang seiner Altersgruppe und damit einem IQ von 92 entspricht. (Anlage 2). Im Regelfall sollte ein Kind welches ein Jahr vor seiner Schulpflicht eingeschult werden soll, mindestens einen IQ von über 100 vorweisen können.

Nach eigener Aussage der Pflegeeltern, ist Christofer durch die Erzählungen seines Adoptivbruders, die vielen Fremden Personen die sich im Haus der Pflegeeltern zu den Umgangsterminen einfinden, zurzeit staken psychischen Belastungen ausgesetzt. Wir halten es nicht für förderlich, Christofer unter diesen Umständen einem zusätzlichen Stress durch eine zu frühe Einschulung auszusetzen.

Das verantwortungslose Verhalten des Amtsvormundes bestätigt unsere Befürchtungen, dass hier bewusst das Kindeswohl gefährdet werden soll und die Anstrengungen der Kommunalaufsicht, die Beschlüsse des BverfG und des EuGMR umzusetzen boykottiert werden.

Wir bitten Sie im Interesse von Christofer die angekündigte Einschulung zu verhindern. Weiterhin bitten wir um Auskunft, unter welchem Namen Christofer in der Schule angemeldet wurde. Sollte auch hier eine Personenstands fälschung vorliegen, weisen wir Sie höflichst darauf hin, dass in diesem Fall ein Straftatbestand vorliegt.

Auf Grund der besonderen Dringlichkeit, bitten wir um Ihre Antwort bis zum 17.08.2005.

Mit freundlichen Grüßen



Kazim und Celestina Görgülü

Verteiler:

Anlage: